



## **Auszug aus dem Brief der Schulleitung vom 5. August 2022**

### **Aktuelle Vorgaben zu Covid-19**

#### **1. Schutz besonders gefährdeter Personen**

Die Landesregierung legt bei ihren Planungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Bewertungen und Szenarien des Expertinnen- und Expertenrates der Bundesregierung zugrunde. Daraus abgeleitet wird zukünftig der Fokus auf den Schutz besonders gefährdeter Personen (sogenannte vulnerable Gruppen) gelegt.

Gerade zum Schutz vulnerabler Personen sind weiterhin bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem die den Schulen bekannten und erprobten Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten, regelmäßiges Händewaschen und Lüften. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die schuleigenen Hygienepläne, zu deren Erstellung und Fortschreibung die Schulen verpflichtet sind.

#### **2. Empfehlung zum Tragen einer Maske**

Allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an Schule Beschäftigten wird empfohlen, freiwillig zu ihrem eigenen Schutz und auch zum Schutz Dritter (insbesondere der vulnerableren Personen) innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

#### **3. Testungen**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten an ihrem ersten Unterrichtstag die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Sie erhalten zusätzlich Antigenselbsttests, die sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen anwenden können, das heißt beispielsweise bei Vorliegen von COVID-19-Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen, reduzierter Allgemeinzustand, Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Störung des Geschmacks- und Geruchsinns, Muskelschmerzen, Atemnot oder Herzrasen oder wenn eine haushaltsangehörige Person mit Corona infiziert ist. Wie von ministerieller Seite vorgegeben werden wir Ihren Kindern 5 Tests für den Eigenbedarf am ersten Schultag mit nach Hause geben. So können Sie bei Ihrem Kind im Fall von erkennbaren Symptomen einen Selbsttestung zu Hause durchführen und sich im Fall eines positiven Testergebnisses in Quarantäne begeben.

#### **4. Distanzunterricht**

Aus Gründen der Vorsorge wird von ministerieller Seite noch eine neue Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht aufgelegt. Damit wird rechtlich abgesichert, dass der Anspruch aller Kinder und Jugendliche auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch für den Fall gewahrt bleibt, dass der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund einer epidemischen Infektionslage ruht.

Aufgrund unserer Erfahrungen der letzten beiden Jahre wird das AKO im Falle der Notwendigkeit von Distanzunterricht im Herbst/Winter 2022/23 problemlos durch unsere digitale Ausstattung (IPads) und der Lernplattform ItsLearning umstellen können.